

## Richtlinien zur finanziellen Unterstützung der Berger Vereine und Ihrer Tätigkeit

### 1. Grundsätze für die finanzielle Unterstützung

Für die Unterstützung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Die Mittel werden nur für Vereine oder Projekte mit einem engen Bezug zur PG Berg zur Verfügung gestellt.
- Der Sitz des Vereins ist in der PG Berg.
- Die Mitglieder des Vereins sind mehrheitlich in der PG Berg wohnhaft.
- Angebote und Programme stehen grundsätzlich jedermann offen.
- Die Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinstätigkeit, welcher bei der Beitragsbemessung stark gewichtet wird.
- Die Höhe der Unterstützung hängt im Weiteren davon ab, wie gross das Interesse der Öffentlichkeit an der Tätigkeit des Gesuchstellers oder an der Veranstaltung ist.
- Der Verein stellt sich und seine Einrichtungen bei Bedarf für das Gemeinwohl der PG Berg zur Verfügung (Bsp. 1. August Anlass etc.).
- Das finanzielle Risiko für seine Aktivitäten muss vom Verein getragen werden.
- Eigenleistungen des Gesuchstellers müssen in angemessenem Rahmen erbracht werden.
- Vom Verein sind alle möglichen Geldquellen zu erschliessen. Es ist eine möglichst hohe Selbstfinanzierung anzustreben.
- Bei der Gewährung von Beiträgen werden andere Leistungen der öffentlichen Institutionen (Schulen, Gemeinde, Kirchen) angemessen berücksichtigt. Dies betrifft die zur Verfügungstellung von Anlagen und Lokalitäten, von Material und Arbeitsleistungen von Werkhof und Verwaltung etc.

### 2. Arten der finanziellen Unterstützung

- Die PG Berg unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereine wie folgt:
  - o Einmalige finanzielle Beiträge
  - o Wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Die Gewährung von Defizitgarantien oder von Darlehen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

### 3. Einmalige finanzielle Beiträge

- Einmalige finanzielle Beiträge können in folgenden Fällen gesprochen werden:
  - o Beiträge an Jubiläumsfeiern
  - o Beiträge an Veranstaltungen
  - o Beiträge an Anschaffungen, die im Interesse des Vereinszweckes liegen und der Öffentlichkeit dienen
  - o Etc.

#### **4. Wiederkehrende finanzielle Beiträge**

- Jährlich wiederkehrende Beiträge werden nur in Ausnahmefällen gesprochen.
- Sie werden nur gewährt, wenn dadurch ein grosser Nutzen für die Öffentlichkeit abgeleitet werden kann (Bsp. Aktivitäten für die Jugend, Auftritte zu Gunsten der Gemeinde etc.).
- Bei Bedarf wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- Jährlich wiederkehrende Beiträge sind in der Regel auf 4 Jahre beschränkt.
- Die Vereine erstatten regelmässig Bericht über die Verwendung der Beiträge.

#### **5. Einzureichende Unterlagen**

- Für die Prüfung des Gesuches haben die Gesuchsteller der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:
  - o Statuten, Vorstandsliste, Mitgliederbestand mit Adressliste
  - o Jahresabschlüsse der letzten 4 Jahre
  - o Budget
  - o Bei Projekten: Projektbeschreibung, Angaben über die Finanzierung des Projektes.

#### **6. Prüfung der Gesuche**

- Die Prüfung der Gesuche und die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Gemeinderat.
- Die Auslösung der finanziellen Mittel erfolgt gemäss den in der Gemeindeordnung geregelten Finanzkompetenzen.

Diese Richtlinien wurden am 21. Januar 2014 erlassen.

GEMEINDERAT BERG